



[Startseite](#) [Steuerinfos](#) [Weitere Themen](#) [Photovoltaikanlagen](#)

Photovoltaikanlagen und Bauabzugsteuer

Start

Aktuelles

Kontakt

ELSTER

Formulare

Steuerinfos

Steuerarten

Zielgruppen

#Weitere Themen

Häufig gestellte Fragen

Steuerberechnung

Vorschriften

Broschüren

Extern

Ausbildung und Karriere

Versteigerungen

Über uns

Steuerabzug bei Bauleistungen nach §§ 48 ff EStG hier: Photovoltaikanlagen

Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 16.09.2015, Az.: S 2272.1.1-3/8 St32

Vergütungen für Bauleistungen, die im Inland gegenüber einem Unternehmer i. S. d. [§ 2 UStG](#) oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden, unterliegen dem Steuerabzug ([§ 48 Abs. 1 Satz 1 EStG](#)). Der Leistungsempfänger ist verpflichtet vom Rechnungsbetrag 15 % einzubehalten, anzumelden und an das Finanzamt abzuführen, es sei denn im Zeitpunkt der Gegenleistung liegt eine gültige Freistellungsbescheinigung ([§ 48b EStG](#)) vor oder die gesamte Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr übersteigt voraussichtlich nicht die Freigrenze von 5.000 € bzw. 15.000 € ([§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG](#)). Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird, d. h. beim Leistungsempfänger selbst oder bei einem Dritten, der für den Leistungsempfänger zahlt, abfließt ([§ 11 EStG](#)).

Unter Bauleistung sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen ([§ 48 Abs. 1 Satz 3 EStG](#)). Im Gesetz findet sich keine Erläuterung, was unter Bauwerken zu verstehen ist. Gem. dem BMF-Schreiben vom 27.12.2002 (BStBl 2002 I S. 1399) ist der Begriff weit auszulegen.

Nach Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bitte ich folgende Rechtsauffassung zu vertreten.

Zur Beurteilung der Frage, inwieweit eine Bauleistung im Sinne des [§ 48 Abs. 1 EStG](#) vorliegt, spielt es keine Rolle, ob das fest in das Gebäude eingebaute Wirtschaftsgut als Betriebsvorrichtung oder Gebäudebestandteil anzusehen ist.

Die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude stellt eine Bauleistung i. S. d. [§ 48 EStG](#) dar.

Die Aufstellung einer Freilandphotovoltaikanlage kann ebenfalls den Bauleistungsbegriff des [§ 48 EStG](#) erfüllen.

An der bisher anders lautenden Auffassung, dass Photovoltaikanlagen als Betriebsvorrichtungen nicht den Begriff des Bauwerks erfüllen, wird nicht mehr festgehalten.

Die nunmehr geltende Rechtsauffassung ist grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Fälle bis zum 31.12.2015 (Zeitpunkt der Entstehung der Bauabzugsteuer)

Suche

Öffnungszeiten Servicezentrum, Deroystraße 12:

- Montag - Mittwoch: 7.30 - 16.00 Uhr
- Donnerstag: 7.30 - 18.00 Uhr
- Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr



[Weitere Infos zum Servicezentrum](#)

Telefonische Erreichbarkeit

- Vermittlung: 089 1252-0
- [Durchwahlnummern der einzelnen Arbeitsbereiche](#)

Anschrift Fax E-Mail

- [Die weiteren Kontaktdaten der einzelnen Arbeitsgebiete in München und der Bearbeitungsstellen in anderen Orten](#)

ELSTER: Ihr Online-Finanzamt



BayernPortal

ist es jedoch nicht zu beanstanden, wenn ein Abzug der Bauabzugsteuer oder das Anfordern einer Freistellungsbescheinigung unterbleibt.



[Seitenanfang](#) ▲